

88.032

Datenschutzgesetz Protection des données. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 149 – Voir année 1990, page 149

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

Danioth, Berichterstatter: Darf ich Sie für diese etwas schwergewichtige Materie doch um Ihre Aufmerksamkeit bitten, weil es sich nach meinem Dafürhalten um einen wichtigen Erlass handelt.

Die Zweitbehandlung der Vorlage im Nationalrat schuf zwischen 40 und 50 kleinere und grössere Differenzen zu unserem Rat. Auf einen Nenner gebracht, kann man die Unterschiede so qualifizieren, dass der Nationalrat zu vermehrter Regelungsdichte neigte und insbesondere den Datenschutz im Privatrechtsbereich verstärkte beziehungsweise sich dem öffentlichen Normenstand in der Bundesverwaltung stark annäherte.

Die Kommission des Ständerates hält daran fest, dass die unterschiedliche Interessenlage eine differenzierte Datenschutzgesetzgebung erfordert, was auch in einem Einheitsgesetz klar zum Ausdruck kommen muss: Missbrauchsgesetzgebung im Privatbereich, Verhaltensnormen im öffentlichen Bereich.

Unser Rat wird vor allem zu folgenden gewichtigen Differenzen Stellung zu nehmen haben:

1. Umschreibung der sensitiven Daten;
2. Datenbearbeitung im wirtschaftlichen Wettbewerb;
3. Stellung und Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten im Privatrecht;
4. Anwendung des Datenschutzgesetzes auf die Kantone;
5. Spezielle Datenschutzbefugnisse auf dem Gebiete des Staatsschutzes;
6. Datenschutz im Arbeitsvertragsrecht;
7. Medien im Datenschutzrecht.

Die Kommission des Ständerats möchte, soweit dies mit den vom Ständerat klar bekräftigten Leitlinien vereinbar ist, dem Nationalrat entgegenkommen im Bestreben, raschmöglichst dem Bürger, der Wirtschaft und auch der Verwaltung ein wirksames und benutzerfreundliches Datenschutzgesetz zur Verfügung zu stellen. In diesem Lichte sind unsere entgegenkommenden Anträge zu würdigen. Ich würde mir erlauben, zu den einzelnen Differenzen Stellung zu nehmen, Frau Präsidentin.

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. abis, b, i

Antrag der Kommission

Abs. 1

(Betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2 Bst. abis, b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. i

Streichen

Antrag Petitpierre

Abs. 2 Bst. i

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 1, 2 let. abis, b, i

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. abis, b

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. i

Biffer

Proposition Petitpierre

Al. 2 let. i

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. abis – Al. 2 let. abis

Danioth, Berichterstatter: Eine erste Differenz haben wir bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe abis.

Die vom Ständerat aufgenommene Bestimmung, wonach Daten über den Bund, die Kantone und die Gemeinden usw. vom Datenschutzgesetz ausgenommen werden sollen, hat in der nationalrätlichen Kommission offensichtlich zum Missverständnis geführt, es sei eine Verschlechterung des Schutzes der Personendaten, die von den Gemeinwesen verwaltet werden, angestrebt. Dies war indessen nicht die Absicht des Ständerates, der damit eigentliche Daten über Gemeinwesen erfassen wollte, je nachdem ob sie der Öffentlichkeit zugänglich oder eben als vertraulich zu behandeln sind. Man dachte an Daten über Elektrizitätswerke von Gemeinden, über Verkehrsbetriebe usw., also an Daten, die den Gemeinwesen direkt zuzuordnen sind, und nicht an Daten über die natürlichen Personen, die von den Gemeinwesen erfasst werden.

Nachdem ein geringer Regelungsbedarf für derartige Daten von Gemeinwesen zu erkennen ist, beantragt Ihnen Ihre Kommission, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und die aufgenommene Ausnahme wieder zu streichen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Danioth, Berichterstatter: Der Entscheid, ob Daten in periodisch erscheinenden Medien vom Datenschutzgesetz grundsätzlich ausgenommen werden sollen, hängt wesentlich von der Frage ab, ob der Ständerat der neuen Fassung des Nationalrates von Artikel 6bis zustimmt oder nicht. Der Entscheid über Streichung oder Beibehaltung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b ist daher bis nach der Behandlung dieser Frage zurückzustellen.

Wenn Sie gestatten, würde ich Ihnen dann bei Artikel 6bis beantragen, alle die Medien betreffenden Fragen gemeinsam zu regeln.

Verschoben (siehe Entscheid bei Art. 6bis)

Renvoyé (voir décision à l'art. 6bis)

Abs. 2 Bst. i – Al. 2 let. i

Danioth, Berichterstatter: Zwischen National- und Ständerat ist der Grundsatz unbestritten, dass das Gesetz keine Anwendung findet auf internationale Organisationen, die als Subjekte des Völkerrechtes dem innerstaatlichen Recht nicht unterstellt werden können. Das müsste nicht ausdrücklich gesagt werden. Der Nationalrat hat diesen Buchstaben i gleichwohl aufgenommen mit der Begründung, dass das IKRK einen Verein nach schweizerischem Recht darstelle. Allerdings wurden dabei – auch in der Ständeratskommission – einige Bedenken laut, ob es nicht andere, vergleichbare Vereine gibt wie beispielsweise Amnesty International oder Vereine im Bereiche des Sports.

Laut Auskunft der Verwaltung war der Grund für eine gewisse datenschutzrechtliche Immunität zugunsten des IKRK der, dass der Datenschutzbeauftragte Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber privaten und staatlichen Organisationen erhalten soll. Nachdem im Privatrechtsbereich diese Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten von Ihrer Kommission wieder gestrichen worden sind, konnte sich die Kommission nicht dazu entschliessen, dieser Privilegierung des IKRK zuzustimmen, zumal das IKRK erklärt haben soll, es habe seine eigenen Regeln, die dem schweizerischen Datenschutzrecht voll entsprechen würden.

Um Missverständnisse für die Rechtsanwendung zu vermeiden, müsste an und für sich eine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden – wenn man das schon will –, des Inhalts, wonach Daten, die von internationalen Organisationen unbe-

kümmert um deren Rechtsform bearbeitet werden, ausgenommen sind.

Die Kommission hat sich indessen zur Streichung entschlossen und möchte es dem Nationalrat überlassen, sich in der weiteren Differenzbereinigung über die Tragweite des vom Nationalrat aufgenommenen Ausnahmeantrags vertieft Gedanken zu machen.

Nun haben wir das Glück, dass wir den Urheber dieses Antrages im Nationalrat jetzt bei uns im Ständerat haben: Herrn Petitpierre, mit dem ich mich über diese Frage noch gestern spät unterhalten habe. Er beantragt Ihnen im Sinne eines Minderheitsantrages, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Wir haben also einen Antrag Petitpierre.

M. Petitpierre: La liquidation des divergences n'est pas faite pour que les gens démenagent d'un conseil dans l'autre et poursuivent leurs marottes. J'en suis bien conscient. Il se trouve que j'ai la conscience tranquille en ce sens que, comme M. Danioth vient de le dire, nous sommes absolument d'accord sur le fond. Nous voulons que le Comité international de la Croix-Rouge puisse exercer sa vocation internationale avec toutes les prérogatives qui y sont attachées, y compris celle de ne pas être soumis à la loi fédérale sur la protection des données. Cela figurait déjà dans le message de 1988 sous le numéro 221.1. C'était donc la volonté du Conseil fédéral et du Conseil national, c'est la volonté de la commission et la mienne.

Pourquoi ce débat? Parce que la question est de savoir comment exprimer cette volonté. Le Comité international de la Croix-Rouge n'est pas une organisation internationale. C'est là que réside la difficulté. C'est une association de droit suisse, sujet de droit international. C'est une chose absolument unique au monde. C'est en quelque sorte un *monstrum juridicum*. Dans ces conditions, il ne suffit pas de le traiter comme une organisation internationale par analogie, de l'inscrire dans un message ou de le dire à la tribune des conseils, parce que vous savez que depuis quelque temps le Tribunal fédéral donne une valeur tellement relative et secondaire aux travaux préparatoires que le seul fait d'affirmer clairement quelque chose à la tribune ne peut lier le Tribunal fédéral.

Par conséquent, le seul problème reste de savoir comment s'assurer qu'il n'y ait pas dans cinq ou dix ans un procès dans lequel le CICR perdrait parce qu'il serait soumis à la loi. Tout ce qui a été tenté – j'ai encore cherché hier soir, grâce à l'amabilité de M. Danioth – pour trouver la formulation générale d'une clause échappatoire, s'est révélé inadéquat parce que, si on utilise l'expression «organisation internationale», on ne couvre pas le CICR et c'est déjà dit par ailleurs. D'autre part, si on veut faire une catégorie générale pour le CICR, on va beaucoup trop loin et tous les organismes privés ayant de vagues activités dans le domaine international se trouveraient couverts.

C'est pour cette raison que j'insiste en répétant que le CICR a une situation absolument unique: on ne crée pas d'injustice, à mon avis, en le mentionnant ici. Je pars aussi de l'idée que, vu l'évolution de la jurisprudence du Tribunal fédéral, quand un législateur sait et dit ce qu'il veut, cela simplifie l'évolution du droit, cela clarifie et limite l'évolution de la jurisprudence.

Bundesrat Koller: Wie Ihnen Herr Petitpierre gesagt hat, sind wir uns in der Sache einig. Es ist unbestritten – im National- wie im Ständerat –, dass das IKRK vom Geltungsbereich dieses Datenschutzgesetzes ausgenommen werden soll und damit seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Gewähr geleistet wird.

Es geht ja hier vor allem um die Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten: dass dieser die Karteien, die Dateien beim IKRK nicht überprüfen kann. Darüber sind wir uns einig, deshalb ist es letztlich nur eine Zweckmässigkeitsfrage, ob man dies in Buchstabe I ausdrücklich sagt. Herr Petitpierre ist zuzugestehen, dass es offenbar tatsächlich der einzige Fall ist, wo ein in Vereinsform organisiertes Gebilde zugleich Völkerrechtssubjekt ist, während das bei der Fifa oder anderen Sportorganisationen eindeutig nicht der Fall ist. Das einzige Gegenargument könnte das berühmte juristische Argument *e contrario* sein, dass man sagen könnte: Wenn man hier das

IKRK ausdrücklich vom Geltungsbereich eines nationalen Gesetzes ausnimmt, was gilt dann dort, wo das IKRK auch ausgenommen ist, wo das aber nicht ausdrücklich gesagt ist? Aber das Recht entwickelt sich, und deshalb empfehle ich Ihnen, *summa summarum* – wir sind im Differenzbereinigungsverfahren – dem Antrag von Herrn Ständerat Petitpierre zuzustimmen, der damit einen guten Einstieg in den Ständerat feiern kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Petitpierre	23 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	7 Stimmen

Art. 3 Bst. a, c, e, g, i, m

Antrag der Kommission

Bst. a, c

Festhalten

Bst. e

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Onken, Danioth, Jaggi)

Festhalten

Bst. g

Festhalten

Bst. i

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. m

m. formelles Gesetz: Bundesgesetz, referendumpflichtiger allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss oder für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt.

Art. 3 let. a, c, e, g, i, m

Proposition de la commission

Let. a, c

Maintenir

Let. e

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Onken, Danioth, Jaggi)

Maintenir

Let. g

Maintenir

Let. i

(Ne concerne que le texte allemand)

Let. m

m. loi au sens formel: Loi fédérale et arrêté fédéral de portée générale soumis aus référendum ou résolutions d'organisations internationales ayant un caractère contraignant pour la Suisse et traité de droit international approuvé par l'Assemblée fédérale et qui ont un contenu législatif.

Bst. a – Let. a

Danioth, Berichterstatter: In Artikel 3 haben wir verschiedene Differenzen. Es handelt sich um die Legaldefinitionen.

Buchstabe a: Der Nationalrat möchte mit dieser Aenderung eine Vereinfachung bewirken, indem er überall anstelle des Wortes «Personendaten» nur noch den Ausdruck «Daten» verwendet. Ihre Kommission konnte sich dem nicht anschliessen; denn Daten sind nicht automatisch Personendaten. Der Verweis auf die Begriffsdefinition in Artikel 3 ist der Lesbarkeit und Praktikabilität des Gesetzes keineswegs förderlich. Die Kommission beantragt daher, überall konsequent den Begriff

«Personendaten» zu verwenden. Nur dort, wo im gleichen Satz oder Hauptsatz der Bezug von Daten und Personen hergestellt und damit ein Missverständnis vermieden wird, kann man sich mit dem Ausdruck «Daten» begnügen, beispielsweise bei der Bestimmung «wenn über Personen Daten bearbeitet werden».

Wir beantragen also Festhalten.

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Danioth, Berichterstatter: Die Aufnahme der Definition über private Personen, welche sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein können, erübrigt sich. Deshalb: Festhalten an der vom Ständerat beschlossenen Streichung von Buchstabe c.

Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e

Danioth, Berichterstatter: Hier besteht eine gewichtige Differenz. Bei der Umschreibung der besonders schützenswerten Personendaten, also der sensitiven Daten, haben sich Bundesrat und Nationalrat mit einer etwas statischen, abschliessenden Umschreibung der hier in Frage kommenden Kategorien begnügt. Der Ständerat hat eine offene Formulierung gewählt und diesen vier Kategorien eine Generalklausel vorangestellt, welche gleichsam die innere Begründung für die Erhebung von Personendaten zu besonders schützenswerten beinhaltet.

Alle diese vier Kategorien umfassen Daten, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder ihrer Verknüpfung mit anderen Daten eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht.

Ein kurzer Hinweis: Im französischen Text müsste anstelle des Ausdruckes «signification» «importance» stehen.

Der Ständerat hat diese Verknüpfungen gemäss Einleitung zu den vier Kategorien vor allem aufgrund der modernen Technologien hervorgehoben, welche auch gewöhnliche Personendaten auf eine sensitive Stufe heben können. Der Bundesrat hatte – hatte! – der ständerätlichen Formulierung ausdrücklich zugestimmt. Geht man nun vom Schutzgedanken aus, ist die in langer Beratung zustande gekommene Fassung des Ständerates zweifelsohne richtiger, besser. Es gibt beispielsweise einzelne Daten, die für sich allein genommen nicht sensitiv sind, aber in bestimmten Konstellationen sehr heikel sein können.

Nehmen Sie den Fall des britischen Schriftstellers Rushdie: Hier wären Angaben über den blossen Wohnsitz und die Adresse hoch sensitiv. Auf der anderen Seite gibt es Daten, welche Hinweise auf die Gesundheit einer Person geben, jedoch nicht als sensitiv einzustufen sind, beispielsweise die Tatsache, dass jemand Brillenträger ist, wie unsere Präsidentin auch, und niemand behauptet, dass deswegen eine sensitive Frage im Bereich ihrer Gesundheit angeschnitten ist.

Der unbestreitbare Nachteil der ständerätlichen Fassung besteht darin, dass eine offene Generalklausel zu Schwierigkeiten in der Praxis führen kann – sie muss es nicht unbedingt –, da die Bearbeitung von sensitiven Daten grösseren Einschränkungen unterworfen ist als jene von gewöhnlichen Personendaten.

Insbesondere für Inhaber von Datensammlungen, welche diese dem Datenschutzbeauftragten melden müssen, bestehen unter Umständen Abgrenzungsschwierigkeiten. Es stehen sich hier also die Ziele der Rechtssicherheit – gemäss Fassung Nationalrat – und des Rechtsschutzes – gemäss Fassung des Ständerates – gegenüber.

Die Kommission beantragt mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen – sie ist also sehr gespalten – Zustimmung zum Nationalrat. Eine Minderheit, der ich ebenfalls angehöre, beantragt Festhalten an der bisherigen Fassung des Ständerates.

Onken, Sprecher der Minderheit: Der Kommissionspräsident hat mit unnachahmlicher Eleganz erklärt, warum die Mehrheit dem Nationalrat folgen will, weshalb aber letztlich doch der Antrag des Ständerates aus der ersten Lesung der bessere ist. Ich möchte Sie nun einladen, an unserer Fassung, die in der Kommission nach langer Diskussion erarbeitet wurde und in erster Lesung in diesem Rate Gnade gefunden hat, festzuhalten. Sie ist gehaltvoller, sie ist dichter und sie ist umfassender als das, was uns der Nationalrat beliebt machen will.

Er macht eine abschliessende Aufzählung; er reiht die besonders schützenswerten Personendaten in diese vier Kategorien ein, obwohl die Aufzählung gar nicht vollständig sein kann. Es können Entwicklungen eintreten, die es notwendig machen, dass man anpasst, dass man neue Aspekte einbezieht. Dadurch, dass wir eine Generalklausel vorangestellt haben, decken wir das ab. Sie lesen dort, dass wir zuerst eine Erklärung geben, was wir unter besonders schützenswerten Personendaten verstehen: Daten nämlich, bei denen «wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder ihrer Verknüpfung mit anderen Daten die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht».

Wert zu legen ist insbesondere auf das Problem der Verknüpfung mit anderen Daten durch die neuen Möglichkeiten der Informatik. Durch die Datenbanktechnik bestehen hier Nutzungen von einer Raffinesse, die man sich schwer vorstellen kann und die durchaus Gefährdungen der Persönlichkeitsrechte beinhalten können. Erst an diesen Ingress hängen wir im Sinne einer Verdeutlichung die vier Kategorien an, die der Nationalrat ausschliesslich im Gesetz belassen möchte.

Damit ist einerseits also eine Klärung, eine gewisse Exemplifikation, andererseits aber ein Element der Flexibilisierung eingebaut, das der Notwendigkeit der Rechtsfortentwicklung besser Rechnung trägt.

Ich bitte Sie aus diesen Erwägungen, an der überzeugenderen Formulierung des Ständerates aus der ersten Beratung festzuhalten und der Kommissionsminderheit zu folgen.

Bundesrat Koller: Wir haben hier das klassische Dilemma zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit. Der Bundesrat hat sich mit dem Nationalrat zusammen für die Rechtssicherheit entschieden.

Ich gebe zu, dass der Minderheitsantrag den Vorteil hätte, dass er eine offener Lösung wäre und solche Ausnahmefälle wie das von Ihrem Kommissionspräsidenten genannte Beispiel von Herrn Rushdie adäquater erfasst werden könnten. Der grosse Nachteil ist die Rechtsunsicherheit, denn an diesen Tatbestand der besonders schützenswerten Personendaten knüpft das Gesetz in vielen Artikeln – sowohl im privat- wie im öffentlich-rechtlichen Teil – besondere Rechtsfolgen.

Ich bin der Meinung, dass wir im privaten Bereich die Betroffenen nicht im unklaren lassen dürfen, ob sie gewisse Pflichten erfüllen müssen. So besteht beispielsweise im privaten Bereich eine Registrierpflicht für Datensammlungen mit besonders schützenswerten Daten – solche mit gewöhnlichen Daten unterliegen jedoch keiner Registrierpflicht.

Wir sind der Meinung, dass der Private, der Datensammlungen mit besonders schützenswerten Daten führt, sich ein für allemal im klaren sein soll, ob er einer Registrierpflicht untersteht oder nicht. Auch die Bekanntgabe an Dritte hängt davon ab, ob es sich um besonders schützenswerte Daten handelt. Aus diesen Gründen der Rechtssicherheit haben praktisch alle Kantone – auch der Europarat in seiner Konvention über den Datenschutz – das System der abschliessenden Aufzählung der Daten gewählt, die tatsächlich unter diese Kategorie fallen.

Bundesrat und Nationalrat sind hier die Rechtssicherheit wichtiger als die Einzelfallgerechtigkeit. Diese Einzelfallgerechtigkeit müssten wir mit sehr viel Unsicherheit bei den betroffenen Normadressaten bezahlen. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, der Mehrheit Ihrer Kommission und damit Bundesrat und Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

16 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

15 Stimmen

Bst. g – Let. g

Danioth, Berichterstatter: Der Ständerat hat das Wort «Vernichten» aus der Begriffsgruppe «Bearbeiten» herausgestrichen, weil es ein Anachronismus ist, zu sagen, das Vernichten stelle auch eine Form des Bearbeitens dar. Vor allem für die praktische Handhabung ist diese Subsumierung nicht angezeigt. Die Kommission hält an ihrer bisherigen Fassung und an der Auffassung fest, dass immer dann, wenn das Vernichten gemeint ist, es auch ausdrücklich erwähnt werden soll. Das Vernichten von Daten schliesst ja geradezu die weitere Bearbeitung aus.

Bundesrat **Koller**: Erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung: Wir haben noch einige Differenzen, bei denen ich mit dem Bundesrat eher dem Nationalrat zuneige. Aber dort, wo keine Minderheitsanträge vorliegen, werde ich auf Ausführungen verzichten, weil ich glaube, es diene der Beschleunigung des Verfahrens; das Geschäft kommt ja sowieso noch einmal zurück.

Wichtig ist mir vor allem, dass wir in der entscheidenden Differenz, beim Datenschutzbeauftragten, einander wesentlich näher gekommen sind. Es liegt mir sehr daran, dass dieses Gesetz möglichst bald verabschiedet werden kann, denn wir sehen zunehmend, dass wir auch im internationalen Bereich, beispielsweise in der Kooperation im Asylwesen, rasch an Grenzen stossen, solange wir kein eigenes Datenschutzgesetz haben.

Angenommen – Adopté

Bst. i – Let. i

Angenommen – Adopté

Bst. m – Let. m

Danioth, Berichterstatter: Im Nationalrat ist der Wunsch geäußert worden, den Begriff des formellen Gesetzes in die Begriffsliste von Artikel 3 aufzunehmen, so dass es sich dann erübrigen würde, in den späteren Artikeln alle darunterfallenden Erlasse aufzuzählen. Diese Legaldefinition hat in unserer Kommission zu einer Diskussion und auch zu einer gewissen Unsicherheit geführt. Einerseits ist das Bestreben des Bundesrates verständlich, europafähige Formulierungen zu verwenden. Dies würde bedeuten, dass nebst dem Bundesgesetz, dem allgemeinverbindlichen und referendumspflichtigen Bundesbeschluss und dem völkerrechtlichen Vertrag auch solche allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse erwähnt werden, die dem Referendum nicht unterstehen. Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsvorbehalt sollen im EWR-Bereich Recht setzen, dort, wo wir keinen Handlungsspielraum haben.

Die Erweiterung der Legaldefinition auf derartige nichtreferendumspflichtige Beschlüsse würde allerdings die Zustimmung zum EWR-Vertrag vorwegnehmen, oder sie würde dann für alle nichtreferendumspflichtigen Bundesbeschlüsse gelten. Das ist indessen aus staatsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen beschränkt sich die Kommission – mit der im übrigen unbestrittenen Legaldefinition mit dem bisherigen Inhalt – auf allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse mit Referendumsvorbehalt. Hinzu kommt die gemäss heutiger Rechtsauffassung unbestrittene Ergänzung: «oder für die Schweiz verbindlichen Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt».

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Personaldaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.

Abs. 3

Festhalten

Art. 4 al. 1, 3

Proposition de la commission

Al. 1

.... que d'une manière licite.

Al. 3

Maintenir

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat im Bestreben, den Formulierungen in der Konvention des Europarates nachzuleben, Änderungen vorgenommen, welche nach Auffassung der Ständeratskommission keineswegs besser sind. Ausserdem sollte der Begriff «Treu und Glauben» bei der Bearbeitung stehenbleiben, wie das der Ständerat beschlossen hat.

Wir schlagen daher bei Absatz 3 Festhalten vor, und bei Absatz 1 eine Annäherung an die Europaratskonvention, dies mit der neuen Formulierung «rechtmässig» statt «mit rechtmässigen Mitteln».

Angenommen – Adopté

Art. 4quater Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 4quater al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Danioth, Berichterstatter: Der Ständerat hält an Absatz 2 fest: «Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.» Es soll hier Klarheit bestehen, und zwar hinsichtlich der Anwendung im Bereich der Bundesverwaltung wie im Privatrechtsbereich.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 5

Antrag der Kommission

.... in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdruckes oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen

Art. 5 al. 5

Proposition de la commission

.... fournis gratuitement et par écrit, sous forme d'imprimé ou de photocopie

Art. 5bis

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Danioth, Berichterstatter: Ich spreche zu Artikel 5 Absatz 5 und zu Artikel 5bis. Die Kommission hat sich ernsthaft die Frage gestellt, ob derartige Einzelheiten ins Gesetz gehören. Zum Schutz des Gesuchstellers dürfte es vertretbar sein. Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass die Verfügungsbefugnisse über die Ausnahmen von der Schriftlichkeit und der Kostenlosigkeit beim Bundesrat liegen sollen. Der Regelfall erstreckt sich also auf schriftliche Auskunfterteilung entweder in Form eines Ausdruckes oder einer Fotokopie. Die Ausnahme besteht in der Gewährung der Einsicht in die betreffende Datensammlung.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission eine entsprechende Ergänzung in Absatz 5; dafür ist Artikel 5bis gemäss Fassung des Nationalrates zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 1, 1bis, 1ter, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung, Bst. a

Festhalten

Abs. 1 Bst. b–f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

a.

Abs. 1ter

.... zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene

Abs. 2

Festhalten

Art. 6 al. 1, 1bis, 1ter, 2

Proposition de la commission

Al. 1 introduction, let. a

Maintenir

Al. 1 let. b-f

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

.... pour refuser ou restreindre les renseignements demandés, voire en différer l'octroi dans la

Al. 1ter

.... peut en outre refuser ou restreindre les renseignements demandés, voire en différer l'octroi dans la

Al. 2

Maintenir

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Danioth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat im Bestreben, knappere Formulierungen zu finden, die drei Wörter «verweigern», «einschränken» oder «aufschieben» in ein einziges, nämlich «einschränken» zusammengefasst. Die Ständeratskommission vertritt die Auffassung, dass diese Einengung weder sprachlich noch von der Sache her zulässig ist, sondern höchstens zu Verwirrung führt.

Wir beantragen Ihnen daher, an allen drei Begriffen festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Danioth, Berichterstatter: Nachdem in Artikel 3 Buchstabe m die Legaldefinition des formellen Gesetzes aufgenommen worden ist, kann an der ursprünglichen Fassung des Bundesrates und damit jener des Ständerates festgehalten werden. Das ist nun die Auswirkung unseres neuen Begriffes «formelles Gesetz».

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b-e – Al. 1 let. b-e

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Danioth, Berichterstatter: Die von der Kommission akzeptierte Streichung des bisherigen Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f gemäss Ständeratsfassung betrifft die Medien und hängt mit der Behandlung von Artikel 6bis (neu) zusammen; wir kommen dort darauf zurück.

Verschoben (siehe Entscheid bei Art. 6bis)

Renvoyé (voir décision à l'art. 6bis)

Abs. 1bis – Al. 1bis

Danioth, Berichterstatter: Grundsätzlich stimmt die Ständeratskommission der Neugliederung der Einschränkungstatbestände zu. Während in Artikel 6 die allgemeingültigen Regelungen enthalten sind, hat der Nationalrat in Artikel 6 Absatz

1bis jene zusätzlichen Tatbestände aufgenommen, welche für ein Bundesorgan gelten. Die von der Ständeratskommission vorgeschlagenen Ergänzungen beziehen sich wiederum auf die ausdrückliche Aufzählung aller drei Tatbestände «verweigern», «einschränken» und «aufschieben». Das gleiche möchte ich dann für Absatz 1ter sowie für Artikel 6 Absatz 2 anmelden.

Angenommen – Adopté

Abs. 1ter, 2 – Al. 1ter, 2

Angenommen – Adopté

Art. 6bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit

a.

Abs. 2

Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn eine Datensammlung

Art. 6bis

Proposition de la commission

Al. 1

.... périodique peut refuser ou restreindre les renseignements demandés, voire en différer l'octroi, dans la mesure où:

a.

Al. 2

Les journalistes peuvent en outre refuser ou restreindre les renseignements demandés, voire en différer l'octroi, lorsqu'un fichier

Danioth, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt die Medien im Datenschutzrecht behandeln. Es sind verschiedene Artikel. Hier ist der wichtigste Artikel 6bis. Wenn Sie erlauben, werde ich die Ausführungen unserer Kommission zum Datenschutz im Medienrecht machen.

Die Medien sind geregelt in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, den wir zurückgestellt haben, in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f und jetzt in Artikel 6bis sowie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d. Das ist ein zusammenhängendes Ganzes. Die ganze Problematik des Medienrechts im Datenschutz ist in beiden Kammern, aber auch in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert worden. Vor allem ist sie natürlich von den Medienschaffenden selber mit Interesse verfolgt worden.

Das vom Ständerat in der ersten Lesung verabschiedete Konzept besteht bekanntlich darin, dass das Datenschutzgesetz auf dem Gebiet der Medien nur bis zur Publikation gilt, nachher sollen die Bestimmungen und Grundsätze von Artikel 28ff. ZGB zur Anwendung kommen. Zudem wurde in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f festgehalten, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Auskunftserteilung gegenüber den Medien erst nach Veröffentlichung derartiger Daten wirksam werden soll. Auch diesbezüglich ist ein beschränktes Auskunftsrecht statuiert. In diesem Fall kann Auskunftserteilung und allenfalls Berichtigung falscher Daten verlangt werden.

Die weiteren Diskussionen vorab im Schosse der nationalrätlichen Kommission haben neue Fragen aufgeworfen, ich möchte sie nicht alle wiederholen. Auch ist mit Recht auf einen gewissen Widerspruch zwischen der generellen Ausnahmenorm von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und der partiellen Anwendung des Datenschutzgesetzes bei der Inanspruchnahme des Auskunfts- und Berichtigungsrechtes gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f hingewiesen worden. Diese Unebenheit besteht.

Der Nationalrat hat sich nach längeren Beratungen zu einem neuen Modell entschlossen, das davon ausgeht, dass das Datenschutzgesetz grundsätzlich auch für die Medien gilt, also grundsätzliche Anwendung des DSG, und zwar für den ganzen Bereich vor und nach der Publikation.

Für die Behandlung der publizierten Personendaten gibt es – auch nach Auffassung der Bundesverwaltung – praktisch

keine Differenzen zum Zivilgesetzbuch, weil das Datenschutzgesetz bezüglich der Rechtsmittel praktisch nur auf das verweist, was schon im ZGB bei der Gegendarstellung steht.

Andererseits hat der Nationalrat die Bedenken des Ständerates insofern ernst genommen, als er einräumte, dass ein generelles Auskunftsrecht im Medienbereich zu Schikanemöglichkeiten führen und daher das ungestörte Funktionieren der Medientätigkeit bzw. der Pressefreiheit einschränken könnte. Er hat daher die drei besonders sensitiven Bereiche privilegiert, d. h. den Medien Einschränkungen zugestanden, soweit die Daten Aufschluss über die Informationsquellen geben (Buchstabe a), Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste (Buchstabe b), oder die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet ist (Buchstabe c).

Auch wurden Datensammlungen, die ausschliesslich persönliche Arbeitsinstrumente der Medienschaffenden darstellen, in gleicher Weise privilegiert. Diese Privilegierung gilt allerdings nur gegenüber den Medienschaffenden und nur für den redaktionellen Teil, weil es auch Medienunternehmen gibt, die ebenfalls kommerziell betriebene Datenbanken führen.

Die Ständeratskommission hat nach zusätzlichen Abklärungen sowie in Kenntnisnahme einer neuerlichen Eingabe des Verbandes der Schweizer Journalisten beschlossen, sich dem nationalrätlichen Modell grundsätzlich anzuschliessen, dies allerdings mit zwei nicht unwesentlichen Modifikationen. Die Kommission ist vor allem zur Auffassung gelangt, dass sowohl die bisherige ständerätliche Version wie auch das Konzept des Nationalrates sich vom Gedanken leiten lassen, dass einerseits die Pressefreiheit nicht durch ein übertriebenes datenschutzrechtliches Instrumentarium der Privaten ausgehöhlt werden darf, dass sich aber andererseits die Medien in der Bearbeitung von Personendaten ebenfalls an die Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu halten haben.

Die Fassung des Nationalrates ist zugegebenermassen detaillierter. Aufgrund der breiten Diskussion im Rahmen der nationalrätlichen Debatte, die wir mit Interesse verfolgt haben, dürfte es angezeigt sein, hier den Konsens mit dem Nationalrat anzustreben. Die Einwendung in der letzten Eingabe der Medienverbände ist damit zum Teil überholt.

Nun zu den beiden Einschränkungen, welche die Ständeratskommission als angezeigt erachtet:

1. Gerade in dieser Datenschutzbestimmung über die Medien sind alle drei Begriffe möglicher Einschränkungen klar aufzuführen, also nicht nur «einschränken», sondern auch «verweigern» und «aufschieben», also eine abgestufte Einschränkungsmöglichkeit. Damit können von vornherein Missverständnisse ausgeschlossen werden. Unter Umständen steht einem Medienschaffenden nicht nur die Einschränkung oder das Verschieben der Auskunftserteilung, sondern mit Blick auf die höheren Interessen möglicherweise sogar die Verweigerung zu.

2. Ausserdem hat sich die Kommission einlässlich darüber unterhalten, wie sich die Einschränkungen der Auskunftsbestimmungen zum Kompetenzbereich des Datenschutzbeauftragten verhalten. Die Einwendungen der Medienverbände sind diesbezüglich begründet. Wie immer auch die Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich ausgestaltet werden, ist seine Recherchiertätigkeit gegenüber den Medien – z. B. bei Systemfehlern; die kann es ja auch hier geben – durchaus möglich, aber an die Schranken von Artikel 6bis gebunden; Artikel 6bis stellt also im Medienbereich eine *lex specialis* dar zu Artikel 24 bzw. Artikel 24bis. Dies braucht, entgegen dem Vorschlag der Medienverbände, nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen zu werden, verdient es aber, hier zuhanden der Materialien ausdrücklich festgehalten zu werden.

Aus all diesen Erwägungen beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, grundsätzlich auf das Konzept des Nationalrates einzuschwenken und Artikel 6bis, mit den erwähnten Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 2, zu genehmigen. Dies hat zur Folge, dass nunmehr Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und gleichermaßen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, die wir zurückgestellt haben, gestrichen werden können.

Damit ich zu den Medien bei Artikel 10 nicht noch einmal sprechen muss und um den Zusammenhang der Materie zu wahren,

beantrage ich gleichzeitig, die vom Nationalrat eingefügten Einschränkungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zu genehmigen. Ich werde Sie dann darauf aufmerksam machen. Sie beziehen sich auf die berufliche Bearbeitung von Daten, welche ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil von periodisch erscheinenden Medien bearbeitet werden.

Gesamthaft: Wir können also mit der Modifikation, die Sie in Artikel 6bis Absatz 1 und 2 haben, in der Substanz und in den wesentlichen Zügen eine Übereinstimmung zum Nationalrat herstellen.

Schmid Carlo: Ich stelle Ihnen den Antrag, diesen Artikel 6bis ersatzlos zu streichen. Das Problem ist für mich der Umstand, dass Fichen geführt werden, und es ist mir vollends egal, wer Fichen führt. Wenn Fichen geführt werden, will ich Einsicht haben! Ich sehe keinen Grund, warum wir uns in zehn, fünfzehn Jahren in eine neue Affäre hineinbegeben, weil in exuberanter Art und Weise von der Presse über Privatpersonen Daten gesammelt werden, was eines Tages zu einem katastrophalen Missbrauch führen könnte.

Wir haben heute Angst vor den Medien! Ein jeder, der irgendwo eine Breitseite empfangen hat, duckt sich, wenn die Medien gegen ihn losgehen. Wer sind denn die Medien? Von einer vierten Gewalt wird gesprochen, von Leuten wird gesprochen, die Öffentlichkeit herstellen, von Leuten, die eine Informationspflicht haben. Das kann man von mir aus alles erzählen. Das sind primär Leute, die genausogut ihr Geld verdienen müssen wie alle anderen; es sind Leute, die ihren Scoop holen; wenn sie ihn nicht produzieren, dann werden sie gefeuert. Und wie holt man Scoops? Indem man andere in die Pfanne haut! Das ist heute ungefähr die Art und Weise des Selbstverständnisses der Medien.

Ich bin nicht gegen die Medien. Aber ich habe die Auffassung, dass auch sie sich in ihre eigenen Bücher hineinschauen lassen müssen. Ich will sie nicht beschränken. Ich verlange von den Medien lediglich, dass sie Gegenrecht halten, und gar nichts mehr! Von daher bin ich immer noch der Auffassung, dass derjenige, über den Daten gesammelt werden, in die Daten, in die Bücher hineinschauen darf, wo auch immer es ist. Ich sehe nicht ein, warum den Betroffenen einerseits bei der Bundesanwaltschaft die Offenlegung aller Akten gewährt und andererseits bei der Zeitung die Tür zugesperrt werden soll. Das ist ein Messen mit zweierlei Mass, und dafür habe ich keinerlei Verständnis!

Bundesrat Koller: Ich habe durchaus ein gewisses Verständnis für die Reaktion des Landammanns meines Heimatkantons, weil wir uns hier tatsächlich sehr lange und intensiv mit diesem delikaten Problem der Behandlung der Medien im Datenschutzgesetz befasst haben. Es gab eine Richtung, die von Anfang an die Medien vollständig aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen wollte, in Berufung auf einige ausländische Beispiele – ich kann Ihnen die genauen Gesetze nicht mehr auswendig sagen –, die die Medien total vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen. Dagegen hat sich der Bundesrat immer gewehrt, weil es in der Tat nicht einzusehen ist, warum die Medien hier total anders behandelt werden sollten, denn die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen besteht bei den Medien und ihren Karteien selbstverständlich mindestens ebenso intensiv wie bei anderen Dateien, die von Privaten geführt werden.

Auf der anderen Seite ist natürlich das Moment der Pressefreiheit mitzubedenken. Aufgrund dieses Gegenwertes der Pressefreiheit haben wir uns dann in der nationalrätlichen Kommission sehr darum bemüht, einen möglichst differenzierten, sachgerechten Kompromiss zu finden, der – glaube ich – jetzt doch gelungen ist, indem wir die Medien grundsätzlich dem Gesetz unterstellen. Das war für mich auch immer unabdingbar, obwohl man zum Teil sogar mit dem Referendum gedroht hat. Es wäre für mich unakzeptabel gewesen, wenn man die Medien aus dem Geltungsbereich des Gesetzes entlassen hätte.

Wir bauen hier aber Kautelen ein, die genau abgegrenzt sind, nämlich dort, wo es um den Schutz der Informationsquellen geht, wo es um Einblick in Entwürfe unmittelbar vor der Publikation geht und wo schliesslich noch dieser allgemeine Aufvatbestand der Gefährdung der freien Meinungsbildung des Publikums gegeben ist. Ich glaube, hier haben wir nun doch eine mittlere Lösung gefunden, der Sie zustimmen sollten.

Sie werden verstehen – auch Herr Landammann Schmid wird das verstehen –, dass der Bundesrat von Referenden etwas leidgeprüft ist. Ich bin überzeugt: Wenn Sie hier dem Vorschlag von Herrn Schmid folgten, würde von seiten der Medien gegen dieses Gesetz mit Sicherheit das Referendum ergriffen. Das ist nicht der einzige Grund, weshalb ich diesen Antrag ablehne, aber er ist – nach den Erfahrungen, die wir nach der Oktobersession gemacht haben, als gegen sechs von acht Vorlagen, die Sie verabschiedet haben, das Referendum ergriffen wurde – bei diesem Entscheid mindestens auch zu berücksichtigen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, der Kommission und dem Nationalrat zuzustimmen.

Danioth, Berichterstatter: Nachdem die Diskussion im Rat zu dieser wichtigen Frage offenbar nicht genutzt wird, möchte ich abschliessend zwei Bemerkungen zum Antrag Schmid machen, der so spontan gekommen ist, wie er geklungen hat. Selbstverständlich hat sich die Kommission im Grundsatz mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Wir haben das letzte Mal im Ständerat beschlossen, dass nach der Veröffentlichung – wo das Datenschutzgesetz nicht gilt – nach Artikel 28 ZGB das Recht auf Gegendarstellung besteht. Vorher gilt das Datenschutzgesetz. Es ist im Nationalrat mit Recht gefragt worden, wie vorgegangen werden muss, wenn diese Medien wiederholt eine offenbar unzutreffende Meldung über eine Person publizieren. Gilt dann wieder das Datenschutzgesetz, oder gilt die Regelung gemäss ZGB?

Diese Abgrenzung ist etwas schwierig, das geben wir zu. Unsere Lösung hatte – Herr Bundesrat das müssen Sie nach wie vor zugeben – in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f den Vorteil, dass sie einen generellen Vorbehalt lediglich für die Verschiebung der Auskunftserteilung und für die Berichtigung bis zur Publikation vorgesehen hat.

Der Nationalrat ging nun zur Einzelfallbeurteilung über, die nach meinem Dafürhalten ebenfalls sehr weit geht, vor allem in Artikel 6bis Absatz 1 Buchstabe c, wonach die Auskunft eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, wenn «die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet ist». Das kann natürlich fast immer angerufen werden; da gebe ich Ihnen recht.

Aber Sie übersehen eines – ich habe das vorhin in meinem Referat erwähnt –: Die Medien müssen sich nötigenfalls den Weisungen des Datenschutzbeauftragten in Artikel 24 unterziehen, wo der Datenschutzbeauftragte den Sachverhalt abklären kann; dies bei Bearbeitungsmethoden, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen, oder wenn Datensammlungen registriert oder ins Ausland gemeldet werden müssen. Hier hat der Datenschutzbeauftragte auch gegenüber den Medien die Kompetenz einzugreifen. Allerdings ist er an diese Schranken von Artikel 6bis gebunden. Wenn man sich hier nicht einigen kann, besteht selbstverständlich auch bei Artikel 24bis die Möglichkeit, dass der Datenschutzbeauftragte an die Datenschutzkommission gelangen kann, damit diese eine Weisung erteilt.

Wenn es sich um einen Einzelfall handelt, was ja die Regel ist, stehen selbstverständlich dem betreffenden Bürger jene Rechte offen, die nach Artikel 28 gegeben sind. Diese Rechte gehen ja sehr weit. Wir haben nun in der Kommission die beiden Rechtsgüter abgewogen, einerseits die Presse-, die Medienfreiheit, das ungestörte Funktionieren der Medien; andererseits die Tatsache, dass man davon ausgeht, dass auch die Medien ihre Freiheit nicht missbrauchen, dass wir also mit diesen Bestimmungen Missbrauchsgesetze haben.

Der Datenschutz wird hier nicht völlig ausser Kraft gesetzt; er wird erheblich eingeschränkt. Wir glauben aber, wir müssen diese Chance einmal wahrnehmen.

Cavelty: Nur zwei Worte zur Referendumsangst, die hier erwähnt wurde. Ich bin nicht der Meinung, dass man aus Bedenken oder aus Angst vor dem Referendum irgendwelche Konzessionen, die unbillig wären, machen sollte. Natürlich ist es eine Plage, wenn gegen alles das Referendum ergriffen wird. Aber das Mittel dagegen sollte sein, dass man bei der künftigen Gestaltung des Referendums – sie wird nächstens einmal zur Sprache kommen – Remedur schafft. Die Rücksichtnahme auf mögliche Referenden kann gewaltige Ungerechtigkeiten mit sich bringen, denn es sind nicht alle Leute gleich befähigt und gleich gut in der Lage, ein Referendum zu ergreifen. Das bringt Bevorzugungen und Ungerechtigkeiten mit sich, die man grundsätzlich vermeiden sollte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

23 Stimmen

Für den Antrag Schmid

9 Stimmen

Art. 2 Abs. 2 Bst. b, Art. 6 Abs. 1 Bst. f

Art. 2 al. 2 let. b, art. 6 al. 1 let. f

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2 Bst. a–d

Antrag der Kommission

Bst. a, d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. b

Festhalten

Bst. c

Zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Person weder besonders schützenswerte Daten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekanntgibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;

Art. 10 al. 2 let. a–d

Proposition de la commission

Let. a, d

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. b

Maintenir

Let. c

Les données sont traitées dans le but d'évaluer le crédit d'une personne, à condition toutefois qu'elles ne soient ni sensibles ni constitutives de profils de la personnalité et qu'elles ne soient communiquées à des tiers que si ceux-ci en ont besoin pour conclure ou exécuter un contrat avec la personne concernée;

Bst. a – Let. a

Danioth, Berichterstatter: Die Kommission möchte dem Nationalrat entgegenkommen und damit die Voraussetzungen für ein überwiegendes Interesse des Bearbeiters einschränken auf den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages. Im Vorfeld von Vertragsverhandlungen soll dieser gesetzliche Rechtfertigungsgrund von Artikel 10 also nicht gelten.

Eine erhebliche Differenz zum Nationalrat besteht in Buchstabe b.

Angenommen – Adopté

Bst. b – Let. b

Danioth, Berichterstatter: Zu dieser wichtigen Differenz möchte ich noch kurz Stellung nehmen.

Die Ständeratskommission beantragt, an der bisherigen Fassung des Ständerates festzuhalten und somit die Unterscheidung, ob eine Person bzw. deren Firma im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, wegzulassen. Massgebliches Kriterium soll der wirtschaftliche Wettbewerb sein.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass andernfalls rund 200 000 Selbständigerwerbende ausgenommen wären, d. h. die Bearbeitung von Personendaten wäre weitgehend eingeschränkt. Es handelt sich einerseits um nichteintragungspflichtige Gewerbe unter 100 000 Franken Jahresumsatz und um nichteintragungspflichtige Freiberufler. Ausserdem soll eine Datenbearbeitung auch über alle Personen stattfinden, welche beispielsweise auf Kredit Waren bestellen und deren Kreditwürdigkeit demzufolge geprüft werden muss. Die Anliegen der betroffenen Wirtschaft sind nur in der ständerätlichen Fassung angemessen berücksichtigt, andernfalls riskiert man, dass immer mehr Waren und Dienstleistungen auf Kredit bestellt werden, obschon das Geschäftsrisiko die Lieferanten eigentlich vom Vertragsabschluss abhalten müsste. Eine angemessene Prüfung der Kreditwürdigkeit ist in diesem Falle gerechtfertigt und hängt nicht von einer Handelsregistereintragung ab.

*Angenommen – Adopté**Bst. c – Let. c*

Danioth, Berichterstatter: Im Grundsatz möchte die Kommission auch hier daran festhalten, dass nicht die Handelsregistereintragung massgeblich sein soll. Im Sinne eines Kompromisses und einer Vereinfachung des Textes schlägt die Kommission vor, den Zusatz «oder für die Einschätzung eines kommerziellen Risikos mit der betroffenen Person benötigen oder mit dieser in wirtschaftlichem Wettbewerb stehen oder treten wollen» wegzulassen und sich so dem Bundesrat und dem Nationalrat anzuschliessen.

Es besteht in dieser Bestimmung somit nur noch eine Differenz, nämlich jene bezüglich Handelsregistereintrag; den möchten wir hier streichen. Die Kommission vertritt auch die Auffassung, dass die beiden gestrichenen Zusätze durch den Begriff «Prüfung der Kreditwürdigkeit» hinreichend abgedeckt sind.

*Angenommen – Adopté**Bst. d – Let. d*

Angenommen (siehe Entscheid bei Art. 6bis)
Adopté (voir décision à l'art. 6bis)

Art. 12

Antrag der Kommission

Titel (neu)

Rechtsansprüche und Verfahren

Abs. 1, 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12

Proposition de la commission

Titre (nouveau)

Prétentions et procédure

Al. 1, 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier besteht materiell keine Differenz mehr zwischen Ständerat und Nationalrat. Dies, nachdem das Plenum des Ständerates Absatz 4 (Verbandsklagerecht im Privatrecht) gestrichen und der Nationalrat dieses Verbandsklagerecht nicht wiederaufgenommen, dafür aber die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Privatrecht gestärkt hat. Es besteht zwar nach Auffassung der Kommission zwischen Verbandsklagerecht im Privatrecht und den Befug-

nissen des Datenschutzbeauftragten ein gewisser innerer Zusammenhang – unbestritten auch seitens des Bundesrates –, so dass man die Auffassung vertreten könnte, im Zusammenhang mit Artikel 24 sei ein Zurückkommen auf Artikel 12 Absatz 4 möglich. Die Kommission hat schliesslich in einer zweiten Lesung davon Umgang genommen, weil sie die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten im Privatrecht etwas erweitert hat.

Ein Änderungsantrag bei Artikel 12 bezieht sich schliesslich nur noch auf das Marginale, wo es im Titel heissen soll: «Rechtsansprüche und Verfahren».

*Angenommen – Adopté***Art. 14 Abs. 2 Einleitung, Bst. b, d**

Antrag der Kommission

Einleitung

.... bearbeiten, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht,

Bst. b

Festhalten

Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 2 introduction, let. b, d

Proposition de la commission

Introduction

.... que si une loi au sens formel le prévoit expressément,

Let. b

Maintenir

Let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Die schwerfällige Formulierung kann verbessert werden, indem man sich anstelle der Aufzählung der einzelnen Erlasse an die Legaldefinition des formellen Gesetzes hält. Materiell ist keine Änderung gegenüber den Beschlüssen des Ständerates und Nationalrates bezweckt.

Bei Buchstabe d beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat und zum Bundesrat, so dass eine generelle Einwilligung oder Einschränkung an die Adresse von Amtsstellen des Bundes nicht möglich ist.

*Angenommen – Adopté***Art. 16 Abs. 2, 2bis**

Antrag der Kommission

Abs. 2

Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

Abs. 2bis

(Abs. 1bis wird zu Abs. 2bis)

Bundesorgane dürfen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

Art. 16 al. 2, 2bis

Proposition de la commission

Al. 2

Les organes fédéraux sont en droit de communiquer, sur demande, le nom, le prénom, l'adresse et la date de naissance d'une personne même si les conditions du 1er alinéa ne sont pas remplies.

Al. 2bis

(Al. 1bis devient al. 2bis)

Les organes fédéraux ne sont en droit de rendre des données accessibles au moyen d'une procédure d'appel que si une base légale existe à cette effet. Des données sensibles ou des profils de personnalité ne peuvent être rendus accessibles au moyen d'une procédure d'appel que si une loi au sens formel le prévoit expressément.

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine neue Bestimmung eingefügt. Sie betrifft Absatz 1bis, welcher die sogenannten On-line-Anschlüsse auf der Stufe der Bundesorgane regelt. «On line» bezeichnet den Tatbestand, dass ein Gerät unmittelbar mit einem anderen Gerät verbunden ist, so dass zwischen beiden Geräten ein verzögerungsfreier Kommunikationsverkehr möglich ist. Im Gegensatz dazu sind zwei Geräte «off line» verbunden, wenn zwischen ihnen keine direkte Verbindung besteht.

Bei dieser Datenweitergabe mittels Abrufverfahren besteht ein sogenanntes Selbstbedienungsprinzip. Der Empfänger hat weder seine Anfrage näher zu begründen, noch hat der Datenherr die Zulässigkeit der Datenweitergabe im Einzelfall zu prüfen. Mit Hilfe von Abrufverfahren können nicht nur Einzeldaten, sondern auch massenweise Datensätze oder ganze Datenbestände übertragen und gespeichert werden. Dies kann etwa dazu führen, dass der Empfänger mit diesen Daten eine eigene Datensammlung aufbaut, die in gewissen Fällen keinem oder keinem gleichwertigen Datenschutz untersteht.

Im Unterschied zu der Bekanntgaberegung von Artikel 16 Absatz 1 bestimmt – vom Ablauf her gesehen – im Abrufverfahren nicht der Datenherr, sondern der Empfänger, welche Daten wann, wie und in welchem Umfang weitergegeben werden, auch wenn der Empfänger eventuell durch technische Einrichtungen in gewisser Hinsicht bei der Abfrage eingeschränkt sein sollte. Uebrigens erleichtert das Abrufverfahren mittels Selbstbedienung auch positiv nicht erforderliche Abfragen, die durch blosser Protokollierung nicht verhindert werden können und damit Datenschutzprobleme aufwerfen.

Um ein solches Abrufverfahren in der Bundesverwaltung zu installieren, bedarf es zutreffenderweise einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Handelt es sich um sensitive Daten, ist ein formelles Gesetz als Rechtsgrundlage erforderlich.

Die Ständeratskommission stimmt dieser Neuregelung durch den Nationalrat grundsätzlich zu, legt aber Wert auf zwei sprachliche Präzisierungen. Mit der Wendung «ausdrückliche gesetzliche Grundlage» würden wir nun nebst dem formellen Gesetz und der gewöhnlichen gesetzlichen Grundlage drei Kategorien haben. Wir beantragen daher, den Zusatz «ausdrückliche» wegzulassen und im zweiten Teil des Artikels die Legaldefinition «für formelles Gesetz» zu verwenden.

Schliesslich noch eine beantragte Aenderung in der Reihenfolge dieser Absätze. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 dürfen Bundesorgane «in jedem Fall auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person bekanntgeben». Dies ist dann aber bei den Abrufverfahren gemäss Fassung Nationalrat Absatz 1bis nicht mehr möglich bzw. eingeschränkt auf die gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund muss die neue Bestimmung über das Abrufverfahren nach Absatz 2 eingefügt werden, damit der Passus «in jedem Fall» nicht zu Missverständnissen Anlass gibt. Daher wird die neue Bestimmung zu Absatz 2bis.

Diese Formulierung geht hervor aus dem Beiblatt, das Sie erhalten haben. Das deckt sich mit meinen Ausführungen.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Danioth, Berichterstatter: Der Ständerat hat bei der ersten Lesung beschlossen: Das öffentliche Datenschutzrecht darf dann zur Anwendung gebracht werden, wenn Bundesorgane privatrechtlich handeln. Es ging dabei in erster Linie um die Rechtsgleichheit und den Schutz des betroffenen Bürgers; denn der Bund handelt oft auch privatrechtlich, ohne dass eine Wettbewerbssituation besteht, etwa in den klassischen Monopolbetrieben. Abgesehen davon ist es auch gar nicht erwünscht, dass der Bund allzu oft in Konkurrenz zur Privatwirtschaft tritt. Das Gemeinwesen könnte sich auf diese Art den – zu Recht – strengeren Schutzvorschriften als gegenüber Privatpersonen entziehen. Der Schutz der Privaten bei der Daten-

bearbeitung kann nicht geringer sein, wenn das Gemeinwesen für seine Aufgabenerfüllung eine private Rechtsform wählt. Es gibt sicher Ausnahmen, beispielsweise die Nationalbank und andere. Aber hierfür steht dem Bundesrat gemäss Artikel 20 Absatz 2 das Recht für Ausnahmen zu. Diese öffentlichen Interessen bedingen somit die Anwendung des öffentlich-rechtlichen Datenschutzrechtes.

Die Kommission beantragt mit 7 zu 2 Stimmen Festhalten an unserer bisherigen Fassung.

Bundesrat Koller: Ich möchte wie im Nationalrat auch hier beantragen, festzuhalten. Aber ich habe mich ja allgemein zu dieser beschleunigten Methode bekannt, so dass wir das dann im Nationalrat wieder vortragen.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1 Einleitung, 4

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung

Mehrheit

Für das Bearbeiten von Personendaten zur Bekämpfung des Terrorismus, des gewalttätigen Extremismus, des organisierten Verbrechens und des verbotenen Nachrichtendienstes sowie zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit kann der Bundesrat bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das diese Bereiche regelt:

Minderheit

(Onken, Jaggi)

Für das Bearbeiten (Fassung Mehrheit)

.... das diese Bereiche regelt, längstens aber bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes:

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1 introduction, 4

Proposition de la commission

Al. 1 introduction

Majorité

Lorsque des données (personnelles) sont traitées pour lutter contre le terrorisme, l'extrémisme violent, le crime organisé et le service de renseignements prohibés ou pour garantir la sécurité militaire, le Conseil fédéral, jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi réglant l'ensemble de ces matières, peut:

Minorité

(Onken, Jaggi)

Lorsque des données (personnelles) sont traitées pour lutter (voir majorité)

.... l'ensemble de ces matières et au plus tard cinq années après l'entrée en vigueur de la présente loi peut:

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Danioth, Berichterstatter: Hier kommen wir zum Staatsschutz im Datenschutz.

Der Nationalrat hat in einer engagierten und teilweise emotionsgeladenen Debatte den als zu umfassende – und damit ausufernde – Kompetenz bezeichneten Begriff des Staatsschutzes ersetzt durch die vier Einzelbegriffe: Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens. Ausserdem hat der Nationalrat eine Befristung dieser dem Bundesrat eingeräumten Kompetenzen auf fünf Jahre eingefügt.

Die Ständeratskommission hat sich – neuerdings – eingehend mit der Problematik befasst. Obschon sie keine Gewissheit dafür hat, dass alle möglichen Gefährdungstatbestände abgedeckt sind, ist sie dem Nationalrat in der Systematik der enumerativen Aufzählung der vier wichtigsten Tatbestände – ich glaube, gemäss Antrag Petitpierre – gefolgt: dies einerseits

im Hinblick darauf, dass ein Staatsschutzgesetz die Materie umfassend regeln soll, und andererseits vor allem im Hinblick auf eine Befriedung der politischen Situation nach den Erfahrungen der beiden Puk.

Sie vertritt indessen die bestimmte Auffassung, dass nebst den vier Bekämpfungstatbeständen auch die Gewährleistung der militärischen Sicherheit – als positive Aufgabe – ausdrücklich aufgenommen werden soll, da diese durch die vier genannten Einzelstatbestände nicht voll abgedeckt ist; denn es soll nicht nur der verbotene Nachrichtendienst im Inland erfasst, sondern auch die Spionageabwehr – also der *Auslandnachrichtendienst* – ermöglicht werden.

Mit der klaren und überprüfbaren Umschreibung der Einzelbereiche kann dem Widerstand gegen eine Generalklausel «Staatsschutz» Rechnung getragen werden. Das ist auch unsere Auffassung. Allfällige noch bestehende Lücken müssten notgedrungen im Hinblick auf diese Uebergangsregelung in Kauf genommen werden. Insbesondere lehnte es die Kommission ab, den Begriff «Unabhängigkeit der Schweiz» ebenfalls aufzunehmen.

Die Kommission hat dieser Neufassung und Neugruppierung der fünf Einzelkriterien mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt. Sodann hat sie mit 8 zu 2 Stimmen eine Befristung abgelehnt. Denn die Einhaltung einer derartig starren Frist kann einerseits auch vom Bundesrat nicht garantiert werden – sprich Referendum –, andererseits richtet sich der imperative Auftrag, die Staatsschutzgesetzgebung umfassend zu regeln, auch an das Parlament. Eine Minderheit beantragt hier allerdings die Beibehaltung der Fünfjahresfrist.

Onken, Sprecher der Minderheit: Sie haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass dies ein besonders sensibler und umstrittener Artikel ist, der im Nationalrat ein grosses Ringen ausgelöst hat. Man hat dort einen vernünftigen, tragfähigen Kompromiss gefunden, und es geht mir darum, doch wenigstens einen Bestandteil dieses Kompromisses zu retten.

Die Kommission ist in zwei Punkten von der Bestimmung des Nationalrates abgewichen. Sie hat die Gewährleistung der militärischen Sicherheit wieder in den Artikel aufgenommen. Eine wirklich plausible Begründung dafür habe ich eigentlich nicht gehört. Das Begehren wurde auch vom EMD nicht gestellt. Aber wohlan, man kann das machen; damit ist diese Aufzählung um einen weiteren Bereich ergänzt. Damit kann man sicher leben.

Hingegen möchte ich nicht, dass die Frist herausgestrichen wird, wie Sie richtig sagten, Herr Präsident. Der Nationalrat hat die Ausnahmen, die für den Staatsschutz ermöglicht werden sollen, zeitlich auf fünf Jahre nach Inkrafttreten begrenzen wollen. Da muss man zunächst sehen, dass es sich um sehr weitreichende Ausnahmen handelt, die gewährt werden. Wenn Sie sich die Bestimmungen in der ersten Spalte bei den bundesrätlichen Vorschlägen und dann in unserer Abänderung ansehen, sehen Sie, dass man hier dem Staatsschutz in einem äusserst heiklen Bereich sehr grosse Zugeständnisse macht. Das kann nur ein Provisorium sein, dass man im Datenschutzgesetz solche Ausnahmen vorsieht. Dieses Provisorium muss und wird durch ein Staatsschutzgesetz abgelöst werden, das bereits in Bearbeitung ist. Wir und der Nationalrat haben den Auftrag dazu erteilt. Herr Bundesrat Koller wird uns sagen können, wie weit die Vorarbeit bereits gediehen ist.

Ich glaube, es braucht weiterhin den Druck sowohl auf die Verwaltung als auch auf das Parlament selbst, einen gewissen Druck jedenfalls, um diese Uebergangsperiode mit Zielstrebigkeit vergleichsweise schnell zu überbrücken und zu einer verlässlichen rechtlichen Grundlage zu kommen. Fünf Jahre sind eine lange Frist. Das vorliegende Gesetz ist noch in Beratung, längst nicht verabschiedet und erst recht noch nicht in Kraft gesetzt. Dann erst beginnen nämlich diese fünf Jahre zu laufen. Wenn der Bundesrat das Staatsschutzgesetz in Kürze vorlegen kann, reicht diese Frist mit Bestimmtheit aus. Aber wir begrenzen doch die Ausnahmen, die vorgesehen werden sollen, auf ein vernünftiges Mass.

Ich bitte Sie darum, dem Nationalrat in dieser Beziehung entgegenzukommen und an dieser Frist festzuhalten.

M. Petitpierre: Je suis tout à fait heureux que ce compromis ait pu être élargi. Très difficile à trouver au Conseil national, il a pu être étendu à la sécurité militaire, ce qui me paraît une très bonne chose. Néanmoins, je souscris entièrement au point de vue exprimé maintenant par M. Onken et par la minorité pour d'autres raisons que je précise, car je ne veux pas répéter ce qu'a fort bien dit M. Onken.

Je ne peux pas accepter, en tant que membre de ce Parlement, que sur un sujet comme celui-là, nous n'ayons pas fini dans cinq ans. Alors vous me direz: «C'est la méthode du docteur Coué!». Mais, il y a quand même des limites aux doutes que nous pouvons avoir. Le fait de penser que «dans les cinq ans à compter de ...», nous ne serons pas capables de mettre sur pied une loi sur la protection de la démocratie, pour ne pas parler de la sécurité de l'Etat, est inacceptable, notamment dans l'optique des conclusions de la Commission de gestion. Nous devons maintenant nous donner notre propre courage. Je tiens beaucoup à ces cinq ans, pour ne pas nous résigner au provisoire dans un domaine aussi important. Avec l'ordonnance, nous acceptons trop facilement le provisoire.

Bundesrat Koller: Es handelt sich um bereichsspezifisches Datenschutzrecht. Deshalb ist das, was wir hier legislieren – auch nach unseren Intentionen – eine Uebergangsordnung. Der Datenschutz im Bereich des Staatsschutzes soll nachher im Staatsschutzgesetz definitiv geregelt werden. Aus Ihrer Diskussion schliesse ich, dass in bezug auf die inhaltliche Fassung dieses Artikels hier keine Differenzen mehr bestehen. Der Bundesrat hat schon im Nationalrat dieser Bereichsbenennung des Staatsschutzes bzw. dem Staatsschutzgesetz angesichts der Tatsache, dass wir noch keine neue Definition haben, ohne weiteres zugestimmt. Inhaltliche Differenzen bleiben also keine mehr.

Es bleibt noch die Frage der Befristung: Ich habe schon im Nationalrat entschieden gegen eine solche Befristung Stellung genommen und muss das hier wiederholen. Wir sind uns alle einig, dass es darum geht, so rasch als möglich ein neues Staatsschutzgesetz auf die Beine zu stellen. Zurzeit ist ein Entwurf in Vernehmlassung; die Vernehmlassung des neuen Staatsschutzgesetzes läuft bis zum 15. Februar 1992. Aber Herr Petitpierre, ich habe auch Courage und werde mich voll dafür engagieren, dass dieses Staatsschutzgesetz nach Abschluss der Vernehmlassung möglichst rasch beiden Räten präsentiert wird. Ich hoffe, dass wir das im nächsten Sommer bereits tun können.

Aber als für den Staatsschutz verantwortlicher Departementschef muss ich mitberücksichtigen, was auf diesem Gebiet bereits vor der Fichenaffäre nicht möglich war. Schauen wir das historisch an, müssen wir feststellen, dass in diesem Jahrhundert drei Versuche für gesetzliche Regelungen in diesem erweiterten Bereich stattfanden: Es waren die Lex Häberli in den dreissiger Jahren, das Konkordat zur interkantonalen mobilen Polizei und die Vorlage über die Busipo nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie wissen: Alle diese Vorlagen sind in Volksabstimmungen beim Bund bzw. bei einem Kanton – die interkantonale mobile Polizei als Konkordat am Kanton Genf – gescheitert.

Ich kann als verantwortlicher Departementschef angesichts der Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht einfach hinnehmen, dass diese Ausnahmebestimmung wegfallen würde, wenn wir bis in fünf Jahren kein neues Staatsschutzgesetz haben. Ich hoffe auch, dass es wenigstens im Parlament gelingt, das früher zu tun. Aber jede Volksabstimmung auf diesem Gebiet wird wirklich äusserst schwierig sein.

Sie wissen, dass wir gleichzeitig eine Volksinitiative zu behandeln haben werden, die den Staatsschutz total abschaffen möchte. Angesichts dieser sehr schwierigen Ausgangslage könnte ich persönlich es nicht verantworten, einer Befristung mit der Folge zuzustimmen, dass praktisch der ganze Staatsschutz, wenn wir bis dann kein neues Staatsschutzgesetz haben, lahmgelegt würde, weil wir keine Ausnahmemöglichkeiten mehr hätten, oder dass wieder mit Dringlichkeitsrecht gearbeitet werden müsste. Ich habe gerade heute wieder festgestellt, dass Ihr Rat Dringlichkeitsrecht nicht mehr als nötig handhaben möchte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 2, 3bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 2, 3bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Daniöth, Berichterstatter: Absatz 2 wurde vom Nationalrat gestrichen und durch eine andere Formulierung in Absatz 3bis ersetzt. Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr

La séance est levée à 12 h 45

Datenschutzgesetz

Protection des données. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1018-1028
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 836

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.